

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.**

Vom 14. September 2016.

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 656, 657), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12 folgende Angabe eingefügt:

„§ 12a Sonderzuweisungen zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft“.

2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „1 445 601 945“ durch die Zahl „1 525 601 945“ ersetzt.

3. § 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Buchstabe b wird das Komma nach dem Wort „Betrages“ durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) von Sonderzuweisungen gemäß § 12a.“.

4. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Sonderzuweisungen zur Stärkung
der kommunalen Finanzkraft

Gemeinden und Landkreise erhalten zur Stärkung ihrer Finanzkraft für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Haushaltsjahr 2016 eine Sonderzuweisung in Höhe von 80 Millionen Euro. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis ihrer jeweiligen Schlüsselzuweisungen zu der Summe der Schlüsselzuweisungen gemäß § 12. Dabei bleiben Gemeinden mit negativen Schlüsselzuweisungen unberücksichtigt. Die Auszahlung erfolgt zum 10. Oktober 2016.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 14. September 2016.

**Die Präsidentin des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Brakebusch

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Der Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

Schröder